

beschlossen am: 10.12.2014 /29.04.2015
veröffentlicht im Amtsblatt: Nr. 1/2015 vom 09.01.2015
Nr. 06/2015 am 05.06.2015,
In Kraft : ab 01.01.2015/ab 06.06.2015

Satzung
über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Fassung der
1. Änderung

Auf Grund der §§ 8, 9, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 sowie dem Runderlass des MI vom 16.06.2014 - 31.21-10041 - hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräten, für Ortsbürgermeister, Mitgliedern in Freiwilligen Feuerwehren und Mitgliedern der Wasserwehr.

§ 2
Gewährung und Verlust der Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen werden in Form einer monatlichen Pauschale gewährt. Die Zahlung der monatlichen Pauschale erfolgt zum Ersten eines Monats im Voraus. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Neben der monatlichen Pauschale wird in den Ortschaftsräten Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird rückwirkend jeweils für ein halbes Jahr gezahlt.
- (2) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Ortsbürgermeister, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Mitgliedern der Wasserwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II
Bemessung der Aufwandsentschädigung

§ 3
Mitglieder des Stadtrates
Inhaber von Funktionen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates Oschersleben (Bode) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Für den Verhinderungsfall gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

§ 4
Ortsbürgermeister
Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

bis 500 Einwohner	8,00 €
von 501 Einwohner – 1000 Einwohner	16,00 €
von 1001 Einwohner – 1500 Einwohner	23,00 €
von 1501 Einwohner – 2000 Einwohner	30,00 €

- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

bis 500 Einwohner	157,00 €
von 501 – 1000 Einwohner	247,00 €
von 1001 – 2000 Einwohner	342,00 €

- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum *von mehr als einem Monat* wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (4) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 € je Sitzung und Tag gezahlt.

§ 5
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtwehrleitung		
Stadtwehrleiter		300,00 €
stellv. Stadtwehrleiter		200,00 €
Stadtjugendwart		150,00 €
stellv. Stadtjugendwart		100,00 €
b) Ortswehrleitungen		
Ortswehrleiter einer FFW mit erweitertem Zug		200,00 €
Ortswehrleiter einer FFW bis erweitertem Zug		120,00 €
stellv. Ortswehrleiter einer FFW mit erweitertem Zug		100,00 €
stellv. Ortswehrleiter einer FFW bis erweitertem Zug		60,00 €
Gerätewart		70,00 €
Zugführer		40,00 €
Gruppenführer		30,00 €
Jugendfeuerwehrwart	ab 10 Kinder	95,00 €
	unter 10 Kinder	60,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	ab 10 Kinder möglich	30,00 €
Sicherheitsbeauftragter		30,00 €

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Im Falle der Verhinderung **des Stadtwehrleiters der Stadt Oschersleben (Bode)** sowie des Ortswehrleiters der Ortsteile für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt. **Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.** Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 6 Mitglieder der Wasserwehr

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Wehrleiter	120,00 €
b) Stellv. Wehrleiter	60,00 €

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr wird für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- € als Pauschbetrag pro Einsatz gezahlt. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (4) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters der Wasserwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

Abschnitt 3
Gemeinsame Vorschriften

§ 7
Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. (Verdienstaufschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16,00 € nicht übersteigen.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach dem Absatz 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 8
Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.

§ 9
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBL. LSA S.638), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBL. LSA S. 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 4
§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Abschnitt 5

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) **am 01.01.2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 10.01.2009 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 03.12.2010 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 15.12.2014

Klenke
Bürgermeister